Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA

Bern, 26. Mai 2021

Aktenzeichen: 7961 - MJ / WYAL

Verfügung

in der Sache

Stiftung Asjeba Planting Your Future

Übernahme der Stiftungsaufsicht
Prüfung des Organisationsreglements vom 28. April 2021

A. Laut öffentlicher Urkunde vom 28.04.2021 und Eintragung vom 03.05.2021 im Handelsregister des Kantons Luzern (publiziert im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 87 vom 06.05.2021) wurde unter dem Namen Stiftung Asjeba Planting Your Future eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Udligenswil errichtet.

Die Stiftung bezweckt die nachhaltige Renaturierung und Nutzbarmachung von Landwirtschaftsland in Entwicklungs- und Schwellenländern durch Unterstützungsleistungen jeder Art sowie die nachhaltige Förderung und Entwicklung eines nachhaltig verbesserten Lebensstandards der Bevölkerung. Ferner kann die Stiftung Leistungen jeder Art erbringen, die geeignet sind, diesen Zweck zu fördern und die direkt damit im Zusammenhang stehen. Die Stiftung verfolgt ihren Zweck gemeinnützig.

Darüber hinaus kann die Stiftung unter der Bedingung der Gemeinnützigkeit jegliche Projekte realisieren oder in jeglicher Art direkt oder indirekt unterstützten, welche das Erreichen der von den Vereinten Nationen verabschiedeten Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) fördern.

B. Nach Art. 84 ZGB stehen Stiftungen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. Der Aufsicht des Bundes werden Stiftungen mit gesamtschweizerischem oder internationalem Zweck unterstellt.

Da die Stiftung gemäss ihrer Zweckbestimmung von gesamtschweizerischer und nationaler Bedeutung ist, rechtfertigt sich die Aufsicht des Bundes, ausgeübt durch das Eidgenössische Departement des Innern, Generalsekretariat, Eidgenössische Stiftungsaufsicht (nachfolgend ESA).

C. Als Mittel zur Verfolgung des Zwecks wurde ein Anfangskapital von Fr. 50'000.– gewidmet. Das Anfangsvermögen ist auf ein Konto, lautend auf den Namen der Stiftung, bei einer Bank in der Schweiz, einzubezahlen. Hierzu reicht die Stiftung binnen sechs Monaten den entsprechenden Bankbeleg der ESA ein.

D. Darüber hinaus wurde das Organisationsreglement vom 28. April 2021 zur Prüfung eingereicht. Nach dessen Prüfung stellt die ESA fest, dass das Reglement statutenkonform ist.

E. Jedes Reglement und seine Änderungen sind der ESA zur Prüfung zu unterbreiten.

Künftige Änderungen in der Zusammensetzung der Organe oder der Zeichnungsberechtigung sind unverzüglich dem zuständigen Handelsregisteramt und der ESA zu melden. Das gleiche gilt auch für allfällige Adressänderungen der Stiftung (Art. 933 OR, Art. 117 Handelsregisterverordnung HregV [SR 221.411]).

F. Die für diese Verfügung zu erhebenden Gebühren stützen sich auf Art. 3 der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (SR 172.041.18).

Aus diesen Gründen wird durch

das Eidgenössische Departement des Innern

verfügt:

1. Die Stiftung Asjeba Planting Your Future wird der Aufsicht des Bundes unterstellt.

2. Das Handelsregisteramt des Kantons Luzern wird angewiesen, die notwendigen Eintragungen vorzunehmen.

3. Das Anfangsvermögen ist auf ein Konto, lautend auf den Namen der Stiftung, bei einer Bank in der Schweiz, einzubezahlen. Den entsprechenden Nachweis reicht die Stiftung innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dieser Verfügung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ein.

4.a) Der Stiftungsrat ist gehalten, der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die jährliche Berichterstattung (1 Exemplar) einzureichen, bestehend aus:
- dem Tätigkeitsbericht;
- der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) unterzeichnet gemäss Art. 958 Abs. 3 OR;
- dem Bericht der Revisionsstelle;
- dem vollständigen und unterzeichneten Protokoll der Stiftungsratssitzung betreffend Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts.

b) Reglemente und deren Änderungen sind der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zur Prüfung vorzulegen.

c) Künftige Änderungen in der Zusammensetzung der Organe der Stiftung oder der Zeichnungsberechtigung sind unverzüglich dem zuständigen Handelsregisteramt und der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zu melden. Änderungen der Stiftungsadresse sind dem zuständigen Handelsregisteramt und der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zu melden (Art. 933 OR, Art. 117 HregV).

d) Sämtliche Dokumente sind in einer Amtssprache einzureichen (mit Ausnahme der Jahresrechnung, Art. 958d Abs. 4 OR).

5. Die Gebühren von Fr. 1'600.– gehen zulasten der Stiftung und sind innert 30 Tagen mit dem Einzahlungsschein auf beiliegender Rechnung zu entrichten.

6. **Zu eröffnen an** (eingeschrieben, mit Rechnung):
   Stiftung Asjeba Planting Your Future, Rigiweg 7, 6044 Udligenswil

7. **Mitzuteilen an:**
   - Handelsregister des Kantons Luzern (einschreiben, nach Eintritt der Rechtskraft)
   - Steuerverwaltung des Kantons Luzern
   - GHR Rechtsanwälte AG, Stephan A. Hofer, Tavelweg 2, Postfach, 3074 Muri bei Bern.

H. Antonio

Helena Antonio
Leiterin Eidgenössische Stiftungsaufsicht

Beilagen:

a) Rechnung
b) Organisationsreglement vom 28. April 2021

Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Verfügung kann binnen 30 Tagen von der Eröffnung an den Stiftungsrat hinweg beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021).